

Reglement über den Fonds für Stipendien

vom 14. Dezember 2010

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Fonds für Stipendien" besteht ein Fonds mit dem Zweck, aus dem Vermögen Stipendien auszurichten.

Name und
Zweck

Art. 2

Diesem Fonds wird folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Peyer-Fonds für Studierende;
- b. Hans-Burkhard-Künzle-Stipendienfonds;
- c. Bürgerlicher Stipendienfonds inkl. Legat Dr. E. Rorschach;
- d. Stiftungsfonds für technische Studien.

Zugewiesenes
Sonder-
vermögen

Art. 3

¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

² Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Äufnung und
Verzinsung

Art. 4

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen während des Ausbildungsjahres.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 5

Zuständigkeit

¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Finanzreferat zuständige Mitglied des Stadtrates.

Art. 6

Anforderungen
an Gesuche

¹ Die Gesuche für Unterstützungen aus dem "Fonds für Stipendien" haben folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Bestätigung einer Immatrikulation an einer höheren Schule wie Universitäten und technische Hochschulen, Fachhochschulen, höhere Fachschulen oder Ähnliche inkl. Nachweis des Besuchs dieser Institution;
- b. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers;
- c. Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen von vorgängig mindestens ununterbrochender fünfjähriger Dauer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen von vorgängig mindestens fünfjähriger ununterbrochener Dauer.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

³ Gesuche für Unterstützung sind bei dem für das Finanzreferat zuständige Mitglied des Stadtrates einzureichen.

Art. 7

Kontrolle über
die Verwendung
der Mittel

¹ Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann der Stadtrat seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Art. 8

- ¹ Die Aufsicht über den "Fonds für Stipendien" übt der Stadtrat aus. Aufsicht, Bericht
erstattung
- ² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat mit der Vorlage der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 9

Der Stadtrat löst den "Fonds für Stipendien" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement. Auflösung

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung von Erlassen

- a. Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungen aus dem "Hans-Burkhard-Künzle-Fonds für mittellose Studierende" (mit Änderungen vom 04.08.1992) (RSS 4604.1);
- b. Reglement über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsfonds für technische Studien (RSS 6600.1);
- c. Reglement über die Erteilung von Stipendien aus dem "Bürgerlichen Stipendienfonds" (RSS 6602.1);
- d. Stadtratsbeschluss betreffend die Zuständigkeit für die Gewährung von Stipendien aus den städtischen Fonds (RSS 6602.2)

Art. 10

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft. Inkrafttreten